



# Amtliche Bekanntmachung

---

2009

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. Januar 2009

Nr. 1

## Inhalt

Seite

Beitragsordnung des Studentenwerks Karlsruhe

2



Aufgrund von § 12 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Studentenwerksgesetz (StWG) vom 19.07.1999 (GBI. S. 299) in der Fassung vom 15.09.2005 (GBI. S. 621), zuletzt geändert durch ÄndG vom 12.12.2006 (GBI. S. 378), erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerks Karlsruhe am 20.11.2008 folgende Beitragsordnung:

## **Beitragsordnung des Studentenwerks Karlsruhe - Anstalt des öffentlichen Rechts -**

### **§ 1 Beitragszweck**

Dem Studentenwerk Karlsruhe ist nach § 2 StWG Baden-Württemberg die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studentenwerk Karlsruhe von allen Studierenden der unter § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG. Abweichend hiervon wird der Beitrag für Studierende an Berufsakademien jeweils für ein volles Studienjahr erhoben.

### **§ 2 Beitragspflicht**

1. Beitragspflichtig sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden folgender Hochschulen
  - **Universität Karlsruhe (TH) - Forschungsuniversität • gegründet 1825 -**
  - **Pädagogische Hochschule Karlsruhe**
  - **Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft -**
  - **Hochschule für Musik Karlsruhe**
  - **Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe**
  - **Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe**
  - **Hochschule Pforzheim - Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht -**
  - **Berufsakademie Karlsruhe**
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.

### **§ 3 Beitragshöhe**

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt

1. Für die Studierenden der **Universität Karlsruhe, der Pädagogischen Hochschule, der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft -, der Hochschule für Musik Karlsruhe, der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste und der Staatlichen Hochschule für Gestaltung** pro Semester **60,00 Euro**  
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 45,20 Euro auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 14,80 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets.
2. Für die Studierenden der **Berufsakademie Karlsruhe** pro Studienjahr **120,00 Euro**  
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 90,40 Euro auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 29,60 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets.
3. Für die Studierenden der **Hochschule Pforzheim - Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht** - pro Semester **56,00 Euro**  
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 42 Euro auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 14 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets

Studierende, die an zwei der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

#### **§ 4 Fälligkeit und Zahlung**

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung, bei der Berufsakademie zu Beginn des Studienjahres bzw. des Studiums fällig. Sie werden von den für die Hochschulen und Berufsakademien zuständigen Kasse unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

#### **§ 5 Stundung, Ermäßigung**

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.
2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studentenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studentenwerk eingegangen sein.

#### **§ 6 Rückerstattung**

Auf Antrag kann der entrichtete Studentenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters/Studienjahrs. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.
2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters/Studienjahrs an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt, als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich. Der schriftliche Antrag ist an das Studentenwerk Karlsruhe zu richten.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe veröffentlicht, sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in kraft und ersetzt die Beitragsordnung in der Fassung vom 06.05.2008.

Karlsruhe, den 03.12.2008